

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 28. Juni 2024

Nr. 10

Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 11. 06. 2024 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)	31
Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück	31
Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück	34

Stadt Osnabrück

Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 11. 06. 2024 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 11. 06. 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (ohne Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m. Anschlusslänge für das Haushaltsjahr 2024 in Euro:

Anschluss	Einheitssätze
Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss	
ohne Kanalbau	2.931,37 Euro
mit Kanalbau	790,88 Euro
Schmutzwasseranschluss	
ohne Kanalbau	2.043,36 Euro
mit Kanalbau	551,51 Euro

Niederschlagswasseranschluss

ohne Kanalbau	1.822,57 Euro
mit Kanalbau	491,54 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Osnabrück, den 11. 6. 2024

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 11. 06. 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Neumarkt bis zur Ecke Kollegienwall, Johannisstraße zwischen Neumarkt und Petersburger Wall, Seminarstraße zwischen Lyrastraße und Johannis-

straße, die östliche Seite der Kolpingstraße bis zur Ecke Große Rosenstraße, Große Rosenstraße, die östliche Seite der Kommenderiestraße bis zum Johannistorwall, Süsterstraße zwischen Kommenderiestraße und Johannisstraße, Goldstraße, Verbindungsweg zwischen Johannisstraße 41 und Am Landgericht 5a, Hubert-Eickholz-Gasse, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit bis zur Ecke Hubert-Eickholz-Gasse, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Kommenderiestraße, Holtstraße sowie auf allen öffentlichen Parkplätzen (siehe Anlage).

§ 2

Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb der gestatteten Sondernutzung von außergastronomischen Flächen verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.
- (2) Diese Verordnung gilt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren. Diese Ordnungswidrigkeiten könne bis einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

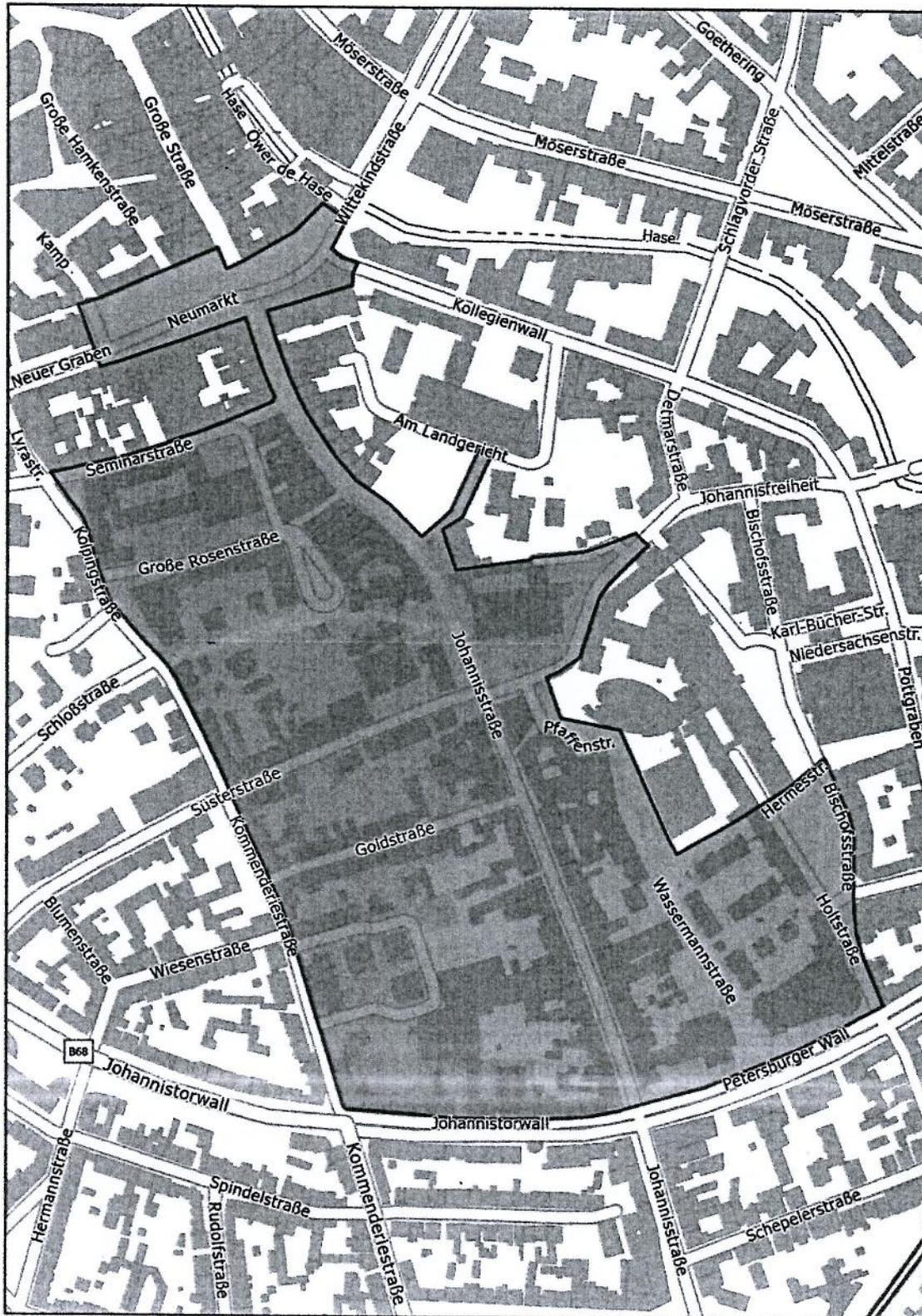
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft zunächst mit einer Befristung bis zum 31. 12. 2025. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück“ vom 25.06. 2019 (Amtsblatt 2019, S. 61 ff.) außer Kraft.

Osnabrück, den 11. 06. 2024

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück



Stadt Osnabrück

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

- (1) Innerhalb der Stadt Osnabrück ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Neumarkt bis zur-Ecke Kollegienwall, Johannisstraße zwischen Neumarkt und Petersburger Wall, Seminarstraße zwischen Lyrastraße und Johannisstraße, die östliche Seite der Kolpingstraße bis zur Ecke Große Rosenstraße, Große Rosenstraße, die östliche Seite der Kommenderiestraße bis zum Johannistorwall, Süsterstraße zwischen Kommenderiestraße und Johannisstraße, Goldstraße, Verbindungsweg zwischen Johannisstraße 41 und Am Landgereicht 5a, Hubert-Eickholz-Gasse, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit bis zur Ecke Hubert-Eickholz-Gasse, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Kommenderiestraße, Holtstraße sowie auf allen öffentlichen Parkplätzen (siehe Anlage).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte, Beile, Macheten und Hämmer,
 2. Knüppel jeglicher Art wie z.B. Schlagstöcke und Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Rasierklingen sowie Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden sowie
 5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährlicher Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 42 Abs. 6 S. 2 WaffG vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
 1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
 2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
 1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,
 - b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 ge-

nannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,

3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
 4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten,
 5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit si in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser Verordnung eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinglänge über vier Zentimeter führt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinglänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osnabrück, den 11. Juni 2024

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.